

**Übergangsbestimmung zum Bachelorstudium Maschinenbau an der TU Wien für die mit 1.10.2011 in Kraft tretende Änderung:**

- 1) Sofern nicht anders angegeben, wird im Folgenden unter *Studium* das Bachelorstudium Maschinenbau verstanden. Der Begriff *neues Curriculum* bezeichnet das ab 1.10.2011 an der Technischen Universität Wien gültige Curriculum für dieses Studium, der Begriff *alter Studienplan* den bis dahin gültigen Studienplan dieses Studiums. Dementsprechend sind unter *neue* bzw. *alte Lehrveranstaltungen* solche des neuen Curriculums bzw. des alten Studienplans zu verstehen.
- 2) Die Übergangsbestimmungen gelten für Studierende, die den Studienabschluss gemäß dem neuen Curriculum an der Technischen Universität Wien einreichen und vor dem 1.10.2011 zu diesem Bachelorstudium an der Technischen Universität Wien zugelassen waren. Außerdem gelten die Übergangsbestimmungen für Studierende, die vor dem 1.10.2011 noch nicht zu diesem Bachelorstudium zugelassen waren, aber bereits Lehrveranstaltungen des alten Studienplanes absolviert haben. Die Nutzung der Übergangsbestimmungen ist den Studierenden freigestellt, d. h., sie können auch gemäß neuem Curriculum ohne Übergangsbestimmungen einreichen.
- 3) Auf Antrag der/des Studierenden kann die Studiendekanin oder der Studiendekan die Übergangsbestimmungen individuell modifizieren oder auf nicht von Abs. 2 erfasste Studierende ausdehnen.
- 4) Sind alle Anforderungen zum Abschluss des Studiums laut altem Studienplan erfüllt, sind auch alle Anforderungen zum Abschluss des Studiums laut neuem Curriculum erfüllt. Sind noch einzelne Lehrveranstaltungen des alten Studienplanes ausständig, können diese unter Anwendung der Bestimmungen laut Abs. 7 und 9 durch Lehrveranstaltungen des neuen Studienplanes ersetzt werden. Dieser Absatz tritt mit 30.11.2015 außer Kraft.
- 5) In Sinne dieser Übergangsbestimmungen ist unter *Umstiegskontingent* ein studierenden-spezifisches ECTS-Kontingent zu verstehen, in das ECTS eingebracht werden, die von einer/einem Studierenden aufgrund der Anforderungen zum Abschluss des Studiums laut altem Studienplan absolviert wurden, die aber laut den Anforderungen des neuen Curriculums nicht mehr benötigt werden. Dies umfasst hauptsächlich überzählige ECTS wenn Lehrveranstaltungen im neuen Curriculum eine geringere ECTS Anzahl aufweisen als die äquivalenten Lehrveranstaltungen im alten Curriculum oder die alten Lehrveranstaltungen gänzlich entfallen.
- 6) Die/der Studierende kann für die Anzahl der ECTS, die sich in ihrer/seinem Umstiegskontingent befinden, folgende neue Lehrveranstaltungen anerkennen lassen, um die Anforderungen zum Abschluss des Studiums laut dem neuen Curriculum zu erfüllen: Alle Lehrveranstaltungen der Aufbau- und Berufsfeldorientierungsmodule sowie der Lehrveranstaltungen „VO Grundlagen der Betriebs- und Unternehmensführung“ und „VU Stochastik“.
- 7) Lehrveranstaltungen, die laut dem Katalog laut Abs. 10 äquivalent sind, können nicht beide zur Erringung des Studienabschlusses verwendet werden.
- 8) Wird von der Bestimmung laut Abs. 4 Gebrauch gemacht, erfolgt die Ausstellung des Zeugnisses gemäß den Bestimmungen im §7 des alten Studienplanes. Dieser Absatz tritt mit 30.11.2015 außer Kraft.

9) Im folgenden Lehrveranstaltungskatalog (Äquivalenzliste) sind neue und alte Lehrveranstaltungen gegenübergestellt. Die linke Spalte enthält die Lehrveranstaltungen des alten, die rechte jene des neuen Studienplans. Abgesehen von den Einschränkungen, die an anderer Stelle der Übergangsbestimmungen formuliert sind, können die Lehrveranstaltungen beliebig aus den Katalogen ausgewählt werden, wobei alte und neue Lehrveranstaltungen gemischt werden können.

Lehrveranstaltungen des „alten“ Studienplans			Lehrveranstaltungen des „neuen“ Curriculums		
LVA Bezeichnung	Typ	ECTS	LVA Bezeichnung	Typ	ECTS
Einführung in Maschinenwesen und Betriebswissenschaften	VU	1	Einführung in das Studium Maschinenbau	VU	1
Mathematik 1 für MB und VT	VO	6	Mathematik 1 für MB, WIMB und VT	VO	6
Mathematik 1 für MB und VT	UE	4	Mathematik 1 für MB, WIMB und VT	UE	4
Mechanik 1	VO	5	Mechanik 1	VO	5
Mechanik 1	UE	2	Mechanik 1	UE	2
Physik für Ingenieure	VO	3	Physik für MB	VO	2
Chemie für Maschinenbau	VO	3	Chemie für MB	VO	3
Technisches Zeichnen / CAD	VU	2	Technisches Zeichnen/CAD	VU	2
Grundlagen der Fertigungstechnik	VO	3	Grundlagen der Fertigungstechnik	VO	3
Mathematik 2 für MB und VT	VO	6	Mathematik 2 für MB, WIMB und VT	VO	6
Mathematik 2 für MB und VT	UE	4	Mathematik 2 für MB, WIMB und VT	UE	4
Mechanik 2	VO	5	Mechanik 2	VO	5
Mechanik 2	UE	2	Mechanik 2	UE	2
Grundlagen der Konstruktionslehre	VO	3	Grundlagen der Konstruktionslehre	VO	3
Technisches Zeichnen / CAD	KU	3	Technisches Zeichnen/CAD	UE	3
Fertigungstechnisches Labor	PR	2	Fertigungstechnisches Labor	PR	2
Grundlagen des Programmierens	VU	4	Grundlagen des Programmierens für MB, WIMB und VT	VU	4
Mathematik 3 für MB und VT	VO	3	Mathematik 3 für MB, WIMB und VT	VO	3
Mathematik 3 für MB und VT	UE	1,5	Mathematik 3 für MB, WIMB und VT	UE	1,5
Mechanik 3	VO	3	Mechanik 3	VO	3
Mechanik 3	UE	2	Mechanik 3	UE	2
Grundlagen der Thermodynamik	VU	4	Grundlagen der Thermodynamik	VU	4
Grundlagen der Elektrotechnik für MB und VT	VO	3	Grundlagen der Elektrotechnik für MB und WIMB	VO	2
Grundlagen der Maschinenelemente	VO	4	Maschinenelemente	VO	4
Grundlagen der Werkstoffwissenschaft	VO	3	Werkstoffkunde metallischer Werkstoffe	VO	3
Grundlagen der Elektronik für MB	VO	3	Grundlagen der Elektronik für MB und WIMB	VO	2

Grdlg. d. Elektrotech. u. Elektronik f. MB	LU	2	Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik für MB und WIMB	LU	2
Produktionsmanagement	VO	3	Produktions- und Qualitätsmanagement 1	VO	2
Mess- und Schwingungstechnik	VO	3	Mess- und Schwingungstechnik	VO	3
Mess- und Schwingungstechnik	UE	1	Mess- und Schwingungstechnik	UE	1
Numerische Methoden der Ingenieurwissenschaften	VO	3	Numerische Methoden der Ingenieurwissenschaften	VO	3
Numerische Methoden der Ingenieurwissenschaften	UE	1	Numerische Methoden der Ingenieurwissenschaften	UE	2
Grundlagen der Strömungslehre	VU	4	Grundlagen der Strömungsmechanik	VU	5
Grundlagen der Maschinenelemente	KU	3	Maschinenelemente Konstruktionsübung	UE	3
Nichtmetallische Werkstoffe	VO	3	Werkstoffkunde nichtmetallischer Werkstoffe	VO	2
Grundlagen der Werkstofftechnik	LU	1	Werkstoffprüfung 1	LU	1
Angewandte Thermodynamik	VU	5	Angewandte Thermodynamik	VU	5
Kosten- und Leistungsrechnung	VU	3	Betriebliche Kostenrechnung	VU	2
Systemplanung und Projektmanagement	VU	3	Projektmanagement	VO	3
Einführung in die Finite Elemente Methoden	VO	3	Einführung in die Finite Elemente Methoden	VO	3
Einführung in die Finite Elemente Methoden	UE	1	Einführung in die Finite Elemente Methoden	UE	1
Grundlagen der Regelungstechnik	VU	4	Grundlagen der Regelungstechnik	VU	4
Wärmeübertragung	VU	4	Wärmeübertragung	VU	5
Strömungslehre	VO	3	Strömungsmechanik 2	VO	3
Strömungslehre	RU	1	Strömungsmechanik 2	UE	2
Maschinendynamik	VO	3	Maschinendynamik	VO	3
Maschinendynamik	UE	1	Maschinendynamik	UE	2
Leichtbau	VO	3	Leichtbau	VO	3
Bachelorarbeit	PA	12	Bachelorarbeit	PA	10
Numerische Methoden der Strömungs- und Wärmetechnik	VO	3	Numerische Methoden der Strömungs- und Wärmetechnik	VO	3
Numerische Methoden der Strömungs- und Wärmetechnik	RU	1	Numerische Methoden der Strömungs- und Wärmetechnik	UE	2
Grundlagen d. Mehrkörpersystemdynamik	VO	3	Grundlagen d. Mehrkörpersystemdynamik	VO	3
Grundlagen d. Mehrkörpersystemdynamik	UE	1	Grundlagen d. Mehrkörpersystemdynamik	UE	2
Fördertechnik	VO	3	Förder- und Transporttechnik	VO	3
Wärmetechnische Anlagen	VO	3	Wärmetechnische Anlagen 1	VO	3
Thermische Turbomaschinen	VO	3	Thermische Turbomaschinen	VU	3
KFZ-Technik	VO	3	KFZ-Technik	VO	3
Verbrennungskraftmaschinen	VO	3	KFZ-Antriebe	VO	3
Hydraulische Maschinen und Anlagen	VO	3	Hydraulische Maschinen und Anlagen 1	VO	3

Numerische Methoden der Strömungs- und Wärmetechnik	VO	3	Numerische Methoden der Strömungs- und Wärmetechnik	VO	3
---	----	---	---	----	---

10) Studierende, die zur Prüfung der Lehrveranstaltung „Grundlagen der Fertigungstechnik VO“ zum ersten Mal vor dem 1.10.2011 angetreten sind, können diese Prüfung insgesamt vier Mal wiederholen.

11) Die Lehrveranstaltungen „Spanende Fertigung und Umformtechnik VO“ und „Einführung in die Biomedizinische Technik VO“ haben keine Äquivalenz im neuen Curriculum. Sie wurden in das neue Master Curriculum verschoben oder finden nicht mehr statt. Die ECTS dieser Lehrveranstaltungen können für das Umstiegskontingent oder im Masterstudium genutzt werden.

**Übergangsbestimmung zum Masterstudium Maschinenbau an der TU Wien für die mit 1.10.2011 in Kraft tretende Änderung:**

1) Sofern nicht anders angegeben, wird im Folgenden unter *Studium* das Masterstudium Maschinenbau verstanden. Der Begriff *neues Curriculum* bezeichnet das ab 1.10.2011 an der Technischen Universität Wien gültige Curriculum für dieses Studium. Der Begriff *alter Studienplan* den bis dahin gültigen Studienplan dieses Studiums. Dementsprechend sind unter *neue* bzw. *alte Lehrveranstaltungen* oder *Module* solche des neuen Curriculums bzw. des alten Studienplans zu verstehen.

2) Die Übergangsbestimmungen gelten für Studierende, die den Studienabschluss gemäß dem neuen Curriculum an der Technischen Universität Wien einreichen und die vor dem 1.10.2011 zu diesem Masterstudium an der Technischen Universität Wien zugelassen waren. Außerdem gelten die Übergangsbestimmungen für Studierende, die vor dem 1.10.2011 noch nicht zu diesem Masterstudium zugelassen waren, aber bereits Lehrveranstaltungen des alten Studienplanes absolviert haben. Die Nutzung der Übergangsbestimmungen ist den Studierenden freigestellt, d. h., sie können auch gemäß neuem Studienplan ohne Übergangsbestimmungen einreichen.

3) Auf Antrag der/des Studierenden kann die Studiendekanin oder der Studiendekan die Übergangsbestimmungen individuell modifizieren oder auf nicht von Absatz 2 erfasste Studierende ausdehnen.

4) Sind alle Anforderungen zum Abschluss des Studiums laut altem Studienplan erfüllt, sind auch alle Anforderungen zum Abschluss des Studiums laut neuem Curriculum erfüllt. Sind noch einzelne Lehrveranstaltungen des alten Studienplanes ausständig, können diese unter Anwendung der Bestimmungen laut Abs. 5, 6 und 8 durch Lehrveranstaltungen des neuen Studienplanes ersetzt werden. Dieser Absatz tritt mit 30.11.2015 außer Kraft.

5) Neue Lehrveranstaltungen und alte Lehrveranstaltungen, die laut dem Katalog laut Abs. 8 äquivalent sind, können nicht beide zur Erringung des Studienabschlusses verwendet werden.

6) Zeugnisse können nicht für den Studienabschluss verwendet werden, wenn äquivalente Lehrveranstaltungen bereits zur Erreichung jenes Studienabschlusses notwendig waren, auf dem die Zulassung zum Masterstudium aufbaut. In diesem Fall vergrößert sich das Modul „Fachgebundene Wahl“ entsprechend. Im Zweifelsfall entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan über die Äquivalenz.

7) Wird von der Bestimmung laut Abs. 4 Gebrauch gemacht, erfolgt die Ausstellung des Zeugnisses gemäß den Bestimmungen im §7 des alten Studienplanes. Dieser Absatz tritt mit 30.11.2015 außer Kraft.

8) Im Folgenden werden Äquivalenzen zwischen neuen und alten Lehrveranstaltungen bzw. Modulen definiert. Abgesehen von den Einschränkungen, die an anderer Stelle der Übergangsbestimmungen formuliert sind, können die Lehrveranstaltungen und Module beliebig ausgewählt werden, wobei alte und neue Lehrveranstaltungen und Module gemischt werden können.

a) Die in §10 des alten Studienplans angeführten Pflichtlehrveranstaltungen sind äquivalent zu drei Modulen der Modulgruppe Aufbaumodule im neuen Curriculum.

b) Ein Modul aus dem Wahlblock 1 in §10 des alten Studienplans ist äquivalent zu 2 Modulen der Modulgruppe Aufbaumodule im neuen Curriculum.

c) Zwei beliebige Lehrveranstaltungen aus dem Wahlblock 2 in §10 des alten Studienplans sind äquivalent mit einem Modul der Modulgruppe Aufbaumodule im neuen Curriculum. Wird diese Äquivalenz in Anspruch genommen, verringert sich der Umfang des Moduls Fachgebundene Wahl im neuen Curriculum um 1 ECTS.

d) Zwei Module aus dem Wahlblock 3 in §10 des alten Studienplans sind äquivalent zu zwei Modulen der Modulgruppe Vertiefungsmodule und dem Modul Projektarbeit im neuen Curriculum. Unterscheidet sich die ECTS Anzahl der zwei alten Module von 33 ECTS vergrößert oder verringert sind der Umfang des Moduls Fachgebundene Wahl um die entsprechende Differenz.

e) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlblöcken in §10 des alten Studienplans können dem Modul Fachgebundene Wahl im neuen Curriculum zugerechnet werden.

f) In Fällen die durch die Punkte Abs. 8 Pkt. a) bis e) Äquivalenzen zwischen alten und neuen Lehrveranstaltungen werden von der Studiendekanin oder vom Studiendekan auf Antrag der/des Studierenden individuell festgelegt.

9) Das Abschlusszeugnis beinhaltet als Namen der absolvierten Vertiefungen die Namen der Module aus dem Wahlblock 3 in §10 des alten Studienplans. Für die Namen der absolvierten Vertiefungen sind im Rahmen der Einreichung zum Studienabschluss durch die/den Studierenden selbst Vorschläge zu gestalten. Die Namen sind in Anlehnung an die Bezeichnungen der Aufbaumodule und der gemäß der Äquivalenzen laut Abs. 8 anstatt der Aufbaumodule absolvierten Lehrveranstaltungen zu wählen. Die Namen sind von der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu genehmigen.